

WEITERE FESTSETZUNGEN

DER GELTUNGSBEREICH IST ALLGEMEINES WOHINGEBIET IM SINNE DES § 4 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG.

ES GILT DIE OFFENE BAUWEISE MIT DER ABWEICHUNG, DASS GARAGEN AUF DEN IM PLAN FESTGESETZTEN FLÄCHEN AUCH AN DEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ERRICHTET WERDEN KÖNNEN, SELBST DANN, WENN SIE MIT DEM HAUPTGEBÄUDE VERBUNDEN SIND.

DIE FIRSHÖHE DER NEBENGEBAUDE WIRD MIT HÖCHSTENS 3,20 M FESTGESETZT. EINFRIEDUNGEN AN DEN STRASSEN UND WEGEN IN HOLZ. ZAUNHÖHE ALLSEITIG 1,20 M HÖHE HÖCHSTZULÄSSIG.

ALS HÖCHSTMASS DER BAULICHEN NUTZUNG GELTEN DIE HÖCHSTSÄTZE DES § 17 ABS. 1 BNutzVO, SOWEIT SICH AUS DEN FESTGESETZTEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN UND GESCHLOSSZAHLEN EIN GERINGERES MASS DER BAULICHEN NUTZUNG ERGIBT.

AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN SIND BAULICHE ANLAGEN IM SINNE DES § 23 ABS. 5 BNutzVO NICHT ZULÄSSIG. UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN IM SINNE § 14 ABS. 1 BNutzVO NUR AUSNAHMNSWEISE ZULÄSSIG.